

## **Lösungsskizze zur Prüfung Rechtssoziologie (Master) vom 27. Juni 2014**

**Bitte beachten Sie:** Die nachfolgende Lösungsskizze stellt ein Muster für die Bearbeitung der Prüfung dar, selbstverständlich konnten die Fragen aber auch in abweichender Weise richtig beantwortet werden. Neben dem Inhalt wurden auch Form und Ausdruck bei der Bewertung Ihrer Antworten berücksichtigt. Positiv bewertet wurden auch also auch: ausformulierte Gedankengänge anstelle etwa stichwortartiger Aufzählungen, eine zusammenhängende Darstellung und die Richtigkeit des sprachlichen Ausdrucks. Eigene selbstständige Stellungnahmen wurden besonders positiv bewertet.

\*\*\*

### **Aufgabe 1 (50%)**

Welche grundsätzlichen methodischen Weichenstellungen charakterisieren Max Webers rechtssoziologische Forschung? Welche Stärken, welche Schwächen sehen Sie, auch im Vergleich mit anderen Ihnen bekannten rechtssoziologischen Ansätzen?

#### **Lösung:**

Max Webers Rechtssoziologie soll dem wertfreien Standard wissenschaftlicher Arbeit genügen und basiert methodologisch auf einer individualistischen Perspektive: Der subjektive Sinn als tatsächlich gemeinter Sinn von Handlungsakteuren steht im Zentrum seiner Untersuchung. Diesen subjektiven Sinn gilt es sowohl in erklärender Weise als Erfassung des Sinnzusammenhangs, als auch in verstehender Weise als rationales oder emotionales Erschliessen zu erfassen. Insofern soll die verständlich evidente Motivation des Individuums zu einer Handlung analysiert werden. Unter den verschiedenen Deutungstypen bildet die zweckrationale Deutung das Höchstmass an Evidenz, indem sie sich ausschliesslich an als adäquat vorgestellten Mitteln für eindeutig erfasste Zwecke orientiert. Weitere Handlungsmotive können in affektuellen, traditionellen und wertrationalen Gründen gesehen werden, wobei oft eine Mischung aller Typen vorliegt.

Webers methodischer Individualismus begreift das Individuum als „Atom“ der Soziologie, indem er den subjektiv gemeinten Sinn des Einzelnen zum zentralen Untersuchungsgegenstand erhebt. Gegenstände der Soziologie wie der Staat erscheinen verdinglicht, sind jedoch in Wirklichkeit Formen des Handelns, welche vom subjektiven Sinn des sozialen Handelns der Akteure getragen werden. Das soziale Handeln stellt jenes Agieren dar, welches bei seiner Bestimmung auf das erwartete Verhalten der Anderen bezogen ist. Dabei grenzt er Recht von sozialen Normen wie Brauch, Sitte oder Konvention ab. Rechtsnormen sind äusserlich garantiert durch die Chance des Zwangs durch einen spezifischen Stab von Menschen. Dieser Rechtsstab definiert sich als institutionalisierte Gruppe von Menschen. Eine Sitte ist dagegen ein lediglich lang eingelebter Brauch, welcher nicht äusserlich garantiert wird. Eine Konvention ist zwar äusserlich garantiert durch fühlbare Missbilligung, es fehlt jedoch ein professioneller Stab der Durchsetzung. Subjektive Rechts sind spezifische, einer Person zugewiesene Chancen auf die Durchsetzung mittels Zwang.

Die Rechtsordnung gilt und erhält sich durch die Erwartungen von bestimmten Handlungen, welche die Gesellschaftsmitglieder gegenseitig hegen. Dadurch konstituiert und erhält sich eine Ordnung trotz Wechsel der sie bildenden Personen. Handlungen, die sich an bestehenden Sollenssätzen orientieren, können von den Gesellschaftsmitgliedern objektiv erwartet werden. Diese gegenseitigen Erwartungen werden in rechtlichen Anstalten wie z.B. im Staat oder der Kirche mittels Zwang durchgesetzt. Die Verfassung definiert sich gemäss Weber in einem sozialwissenschaftlichen Sinn durch die Chance, dass sich die Menschen nach bestimmten Erwartungen verhalten und sich die Zwangsbeteiligten der Oktroyierungsgewalt der Satzung durchschnittlich fügen. Eine Gesellschaftsordnung weist die grösste Stabilität auf, wenn sie legitim erscheint, wobei Legalität Legitimität erzeugt.

Diese Analysen Webers beruhen auf einer Wissenschaftstheorie, welche die Eigenarten des Okzidents hervorhebt. Spezifische Aspekte des gesellschaftlichen Fortschritts wie Wissenschaft und Technik sind an kulturelle Voraussetzungen gekoppelt, die im westlichen Raum ausgeprägt wurden. So bilden bestimmte Mentalitätsstrukturen die Bedingung für die Etablierung einer kapitalistischen Wirtschaftsform, welche die Effizienz der ökonomischen Märkte betont. Insofern basiert die wissenschaftliche Durchdringung der Welt auf dem Glauben an die Rationalität und Erklärbarkeit weltlicher Abläufe. Der Glaube an die Kalkulierbarkeit menschlichen Verhaltens bildet die Voraussetzung für die Formierung kapitalistischer Betriebe, indem Handlungen von ihrer Willkürlichkeit gelöst und stattdessen als berechenbar erfasst werden. Als Beispiel für die Rationalisierung gesellschaftlicher Strukturen nennt Weber die Etablierung der Menschenrechte. Die Religionsfreiheit bildet dabei historisch das erste Grundrecht, indem es die Freiheit ethisch bedingten Handelns verbürgt und damit eine Loslösung von der Staatsgewalt garantiert. Die Emanzipation gegenüber der staatlichen Gewalt findet zudem insbesondere in Rechten Ausdruck, welche die eigenen ökonomischen Interessen schützen und damit gleiche Ansprüche auf wirtschaftliche Bewegungsfreiheit verbürgen. Diese Menschenrechte korrespondieren mit einem Glauben an die Vernunft, welche für die zivilisatorische Entwicklung verantwortlich ist. Dieser Glaube kann nicht rational erklärt werden, sondern gründet letztlich auf dem *Charisma der Vernunft*, die auf den Menschen eine stetige Anziehungskraft ausübt.

Weiter wurden von den Studenten Ausführungen zu anderen rechtssoziologischen Ansätzen sowie ein Vergleich der Theorien erwartet, um die Stärken und Schwächen von Webers Theorie herauszuarbeiten. Die Auswahl der Autoren wurden dabei den Prüfungsteilnehmern überlassen. Beispiele für einen Vergleich wären etwa die Idee eines lebenden Rechts oder systemtheoretische Überlegungen zur auto-poietischen Entwicklung von Recht. Ein Punkt, welcher dabei u.a. angesprochen werden könnte, ist z.B. die methodische Weichenstellung Webers, der seine Theorie am sozialen Handeln Einzelner anknüpft.

\*\*\*

### **Aufgabe 2 (50%)**

Welche Probleme einer Soziologie der Menschenrechte existieren aus Ihrer Sicht? Mit welchen theoretischen Mitteln kann man die heutige rechtliche Realität von Menschenrechten aus Ihrer Sicht am besten erfassen?

### **Lösung:**

Eine Soziologie der Menschenrechte analysiert die Faktizität von fundamentalen Rechten, die normativ einen universellen Geltungsanspruch aufweisen. Im 20. Jh. wurden als zivilisatorische Errungenschaft Menschenrechte proklamiert, die für alle Menschen die gleichen elementaren Garantien verbürgen sollen. Als prominentes Beispiel einer Rechtsentwicklung, die von der Positivierung von Grundrechten geprägt ist, kann die Europäische Menschenrechtskonvention genannt werden. Darin werden die elementaren Rechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgehalten wurden, rechtsverbindlich verbrieft und mit einem effektiven Durchsetzungsmechanismus durch die Möglichkeit der Individualbeschwerde versehen. Weitere Beispiele für das faktische Bestehen solcher elementarer Rechte sind etwa die Grundrechtskataloge in den nationalen Rechtsordnungen. Diese Kataloge beinhalten fundamentale Rechte, welche den normativen Kern vieler Verfassungen demokratischer Staaten verkörpern. Diesem Phänomen des 20. Jh. geht eine längere historische Genese der Menschenrechtsidee voraus, die insbesondere in den bürgerlichen Revolutionen in Frankreich und in Amerika für das moderne Verfassungsrecht prägend wurde. Diese Menschenrechtsidee ist mit Konstitutionalismus verbunden, welcher die Suprematie eines höchsten Grundgesetzes innerhalb einer staat-

lichen Ordnung verlangt. Den Durchbruch erreichte die Menschenrechtsidee nach 1945. Nicht zuletzt die Gräueltaten während der Herrschaft der Nationalsozialisten rückten den Menschen ins Bewusstsein, dass fundamentale Rechte, welche Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde verbürgen eine positive Satzung verlangen, welche die Gewährleistung dieser Werte garantiert. In der Folge wurden Grundrechte auf verfassungsstaatlicher, internationaler und supernationaler Ebene als subjektive Rechte formuliert.

Der Durchbruch der Menschenrechte verlangt auch eine entsprechende soziologische Analyse dieses Phänomens: Max Weber liefert mit der Theorie des methodischen Individualismus den Grundstein einer soziologischen Analyse von Grundrechten, welche den Einzelnen und seinen subjektiven Sinn ins Zentrum der Überlegungen rückt. Es sind die Motive sozialer Handlungen, die für das Verständnis von Menschenrechten als soziale Realität untersucht werden müssen. Bezüglich einer Soziologie von Menschenrechten erwähnt Weber das Charisma der Vernunft als mögliche Begründung. Weber beschränkt jedoch seine Überlegungen auf ökonomische Rechte, welche durch die Vernunft zum grössten Nutzen aller gestaltet werden.

Luhmanns Systemtheorie führt bei den Menschenrechten zu einem radikalen Konstruktivismus. Grundrechte als Teil des Rechtssystems haben nur dann einen Geltungsanspruch, wenn sie der Autopoiese des Systems dienen. Sie bewirken die Offenhaltung der Zukunft für die Reproduktion des Systems. Insofern handelt es sich um eine rein funktionale Analyse von Rechten, die in ihrem Gehalt kontingent sind und sich losgelöst vom Individuum konstituieren.

Habermas unterscheidet zwischen einer kommunikativen und einer instrumentellen Rationalität. Während Erstere durch verständigungsorientiertes Handeln zu einer Lebenswelt führt, in der sich Menschen als Gleiche und Gleichberechtigte begegnen, birgt Letztere die Gefahr einer Kolonialisierung der Lebenswelt durch die Systeme Markt und Bürokratie. Dem Recht kommt dabei die Aufgabe zu, die Ansprüche beider Rationalitäten zu koordinieren. Habermas kennt vier Verrechtlichungsschübe, wobei in der letzten Phase das Recht einer Ordnung, welche legitim erscheinen möchte, neben Freiheits-, Status-, Verfahrens- und politischen Mitwirkungsrechten auch soziale Rechte kennt. Schlussendlich kommt Habermas zur These, dass Demokratie und Menschenrechte als Garanten persönlicher Entfaltung sich gegenseitig bedingen.

Eine neuere Strömung behauptet, Menschenrechte sind aus historischer Perspektive lediglich das Produkt einer bestimmten politischen Agenda, welche christlich-konservative Wertvorstellungen aufnimmt und in Rechtsnormen übersetzt. Hinzu kommt die Rolle von Amnesty International, welche in den 70er Jahren als Katalysator funktionierte und ein breites Publikum über die Proklamation der Menschenrechte informierte. Insofern sind Menschenrechte das Produkt der Arbeit politisch-rechtlicher Organisationen, welche bestimmte Wertvorstellungen vertreten würden, die in der Zukunft von anderen Wertüberzeugungen abgelöst werden könnten.

Ein wiederholt vorgetragener Vorbehalt gegenüber der universellen Geltung von Menschenrechten ist die zeitliche oder kulturelle Relativität von Werten. Dieser Wertskeptizismus gründet auf der Annahme, dass es keine allgemeingültigen Normvorstellungen geben kann, sondern diese immer durch das historische oder kulturelle Umfeld bedingt sind. Insofern handelt es sich bei Menschenrechten lediglich um ein Phänomen, welches an westliche Vorstellungen über eine gerechte Ordnung gekoppelt ist und dabei zu sehr an das Individuum und seine Bedürfnisse anknüpft. Die Betonung der besonderen Stellung der Gesellschaft und der Bedeutung der sozialen Beziehung der Mitglieder untereinander, wie sie in anderen Kulturen vorherrschen würden, werden demnach bei der Proklamation der Menschenrechte zu wenig berücksichtigt.

Gegen diese vorgetragenen Thesen kann beispielsweise angeführt werden, dass eine Soziologie der Menschenrechte immer die Bedeutung dieser Garantien für die Gesellschaftsbildung hervorheben sollte. Die Reduktion Webers auf ökonomische Rechte ist angesichts der bestehenden Grundrechte, die Würde, Leben, Freiheit und Gleichheit schützen, unzureichend. Persönlichkeitsrechte gehen über die Sicherung ökonomischer Aspekte hinaus, indem sie z.B. die Privatsphäre zum schützenswer-

ten Gut erklären. Der Begriff des „Charismas der Vernunft“ ist daher nicht auf die Realisierung ökonomischer Rechte zu beschränken. Vielmehr stellt sich die Frage, ob grundlegende Werte wie Würde, Freiheit und Gleichheit nicht grundsätzlich eine normative Anziehungskraft auf die Menschen ausüben. Das Streben nach der Verwirklichung von Gerechtigkeitsprinzipien kann ein Kausalfaktor in der menschlichen Geschichte darstellen. Die Verwirklichung einer legitimen staatlichen Ordnung, welche von demokratischen Strukturen geprägt ist, bildet auch in der Gegenwart einen Impetus für politische Umwälzungen. Luhmanns Grundweichenstellung der methodischen Dehumanisierung der Konstruktion von Recht ist vor diesem Hintergrund ebenso zweifelhaft. Es sind gerade die Individuen, welche die Kodifikation der Menschenrechte in den Konventionen bewirkt haben und damit ethische Standards etablierten, die über die Kontingenz eines reinen Funktionalismus hinausgehen. Ebenso kann gefragt werden, ob Thesen über einen Wertskeptizismus oder die Kontingenz von Menschenrechten analytisch nicht von falschen Annahmen ausgehen. Die Analyse der historischen Genese der Menschenrechte zeigt auf, dass diese keineswegs auf einfachem Wege in den westlichen Nationen etabliert wurden. Vielmehr sind diese Grundrechte das Produkt langer und schwerer Auseinandersetzungen über den fundamentalen Gehalt von Rechtsordnungen. Wie das menschenverachtende Beispiel des Nationalsozialismus aufzeigt, dürfen Menschenrechte keineswegs als unbestrittene Garantien angesehen werden. Diese Rechte sind stattdessen das Resultat eines langen Prozesses, welcher die Positivierung dieser fundamentalen Garantie vorangetrieben hat. Im Hintergrund – so jedenfalls eine Theorie – steht die Überzeugungskraft der Menschenrechtsidee, die sich durch vielfältige politische Prozesse und Auseinandersetzungen in rechtlichen Institutionen niederschlägt.